

Entwurf

Verordnung, mit der die Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über die Bereitstellung von Verbraucherinformationen beim Marketing neuer Personenkraftwagen (Personenkraftwagen-Verbraucherinformationsverordnung – Pkw-VIV) geändert wird

Auf Grund des §§ 9 und 11 des Bundesgesetzes über die Bereitstellung von Verbraucherinformationen beim Marketing für neue Personenkraftwagen (Personenkraftwagen-Verbraucherinformationsgesetz – Pkw-VIG), BGBl. I Nr. 26/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 119/2017 wird verordnet:

Die Verordnung über die Bereitstellung von Verbraucherinformationen beim Marketing neuer Personenkraftwagen (Personenkraftwagen-Verbraucherinformationsverordnung – Pkw-VIV), BGBl. II Nr. 187/2006, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird durch folgenden § 1 samt Überschrift ersetzt:

„Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt die Bereitstellung von sachdienlichen, in sich widerspruchsfreien und verständlichen Informationen darüber, welche Kraftfahrzeuge der Fahrzeugklasse M1 gemäß der Richtlinie 2007/46/EG zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, ABl. Nr. L 263 vom 09.10.2007, S. 1, Teil A, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2017/2400 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 hinsichtlich der Bestimmung der CO₂-Emissionen und des Kraftstoffverbrauches von schweren Nutzfahrzeugen sowie zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG sowie der Verordnung (EU) Nr. 582/2011 regelmäßig mit welchen einzelnen in Verkehr gebrachten flüssigen oder gasförmigen Kraftstoffen betankt werden können.“

2. § 2 wird durch folgenden § 2 samt Überschrift ersetzt:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. Für diese Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. „Kraftstoff-Fahrzeug-Kompatibilität“ ist die Möglichkeit zur regelmäßigen Verwendung des Kraftstoffs für ein Fahrzeug ohne negative Auswirkungen auf die vom Hersteller angegebenen Leistungsparameter des Fahrzeugs.
2. „Zapfventil“ ist ein mechanisches System, das an den Schlauch des Abgabesystems angeschlossen ist und das aus einem Zapfventilkörper besteht.
3. „Tankdeckel“ ist der Verschlussmechanismus der Tanköffnung eines Fahrzeugs.
4. „Tankklappe“ ist der Bereich der Karosserie, der den Tankdeckel bedeckt und sich öffnet, um den Zugang zum Tankdeckel zu ermöglichen oder der bei Systemen ohne Tankdeckel selbst eine Verschlussfunktion erfüllt.
5. „Etikett“ ist die graphische Darstellung der Kompatibilität kombiniert aus Form und Symbol.
6. „Symbol“ ist die Darstellung anhand einer Kombination aus Buchstaben, Zahlen und Bildelementen.

7. „Zapfeinrichtung“ oder „Zapfsäule“ ist eine Einrichtung zur Abgabe von Kraftstoff an ein Transportmittel.

8. „Tankeinrichtung“ ist eine Anlage zur Bereitstellung des jeweiligen Kraftstoffes an einer oder mehrerer Zapfeinrichtungen.

9. „WLTP“, „Worldwide harmonised Light-duty vehicles Test procedures“- weltweit harmonisiertes Prüfverfahren für leichte Nutzfahrzeuge gem. Verordnung (EU) 2017/1151 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen, zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG, der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1230/2012 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 692/2008, ABl. Nr. L 175 vom 07. 07. 2017, S. 1. Dieses Verfahren legt fest, unter welchen Bedingungen und mit welchen Geschwindigkeitsabläufen ein Fahrzeug zur Ermittlung des Normverbrauchs (Kraftstoff- bzw. Stromverbrauch) und der CO₂-Emissionen bei Fahrzeugen betrieben werden muss.

10. „NEFZ“, Neuer Europäischer Fahrzyklus gem. Verordnung (EG) Nr. 692/2008 zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge, ABl. Nr. L 199 vom 28.07.2008, S. 1 – dieses Verfahren legt fest, unter welchen Bedingungen und mit welchen Geschwindigkeitsabläufen ein Fahrzeug zur Ermittlung des Normverbrauches, des Kraftstoffverbrauches oder des Stromverbrauches und der CO₂-Emissionen bei Fahrzeugen betrieben werden muss. Dieses Testverfahren wird sukzessive durch den WLTP abgelöst.“

3. § 1 Abs. 1 erhält die Paragraphen- und Absatzbezeichnung § 3 Abs. 1. In der Überschrift wird nach der Wortfolge „Hinweis auf Kraftstoffverbrauch“ die Wortfolge „bzw. Stromverbrauch“ eingefügt. Im zweiten Satz wird nach dem Wort „erstellen“ der Beistrich durch einen Punkt ersetzt; der 2. Halbsatz entfällt.

4. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Hinweis hat folgende Angaben zu umfassen:

1. Handelsname des Herstellers (Fabrikmarke gem. Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967 – KDV 1967, BGBl. Nr. 399/1967, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 298/2017, Anlage 4, Zeile 2);
2. Modellbezeichnung des Personenkraftwagens (Handelsbezeichnung gem. KDV 1967, Anlage 4, Zeile 6);
3. Leistung in kW (Nennleistung in kW gem. KDV 1967, Anlage 4, Zeile 102);
4. Kraftstofftyp im Sinne der Eintragung der Antriebsart gemäß EG-Übereinstimmungsbescheinigung oder Einzelgenehmigungsbescheid (Kraftstoff gem. KDV 1967, Anlage 4, Zeile 96 sowie der Antriebsart für Plug-In Hybridfahrzeuge bzw. Range Extender und Kraftstofftyp);
5. Verwendbare Kraftstoffe, Verbraucherinformation hinsichtlich der Tauglichkeit zur Verwendung von handelsüblichen Kraftstoffen gemäß der ÖNORM EN 16942 „Kraftstoffe – Identifizierung der Fahrzeug-Kompatibilität – Graphische Darstellung zur Verbraucherinformation“, ausgegeben am 15. November 2016;
6. offizieller Kraftstoffverbrauch nach NEFZ in Liter je 100 Kilometer (l/100 km), in Kubikmeter je 100 Kilometer (m³/100 km) oder in Kilogramm je 100 Kilometer (kg/100 km) bzw. Stromverbrauch in Kilowattstunden je 100 Kilometer (kWh/100 km) bis zur ersten Dezimalstelle nach dem Komma, ausgedrückt;
7. offizielle spezifische CO₂-Emissionen nach NEFZ, ausgedrückt in Gramm je Kilometer (g/km), auf eine ganze Zahl gerundet; der Wert ist mittels eines Pfeiles auf der CO₂-Skala zu markieren.“

5. § 1 Abs. 3 entfällt; § 1 Abs. 4 erhält die Paragraphen- und Absatzbezeichnung § 3 Abs. 3.

6. § 3 Abs. 3 lautet:

„(3) Die graphische Darstellung des Hinweises hat gemäß **Anhang I** zu erfolgen. Der Hinweis hat folgende Angaben zu enthalten: offizieller Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen sowie das der jeweiligen Kraftstoffart entsprechend der ÖNORM EN 16942; „Kraftstoffe – Identifizierung der Fahrzeug-Kompatibilität – Graphische Darstellung zur Verbraucherinformation“, ausgegeben am 15. November 2016, zugeordnete geometrische Symbol. Die Norm ÖNORM EN 16942 ist beim Austrian

Standards Institute, Heinestraße 38, A-1021 Wien, Telefon: (01) 213 00-0, www.austrian-standards.at, zu beziehen.“

7. § 4 samt Überschrift lautet:

„Kennzeichnung der Kraftstoff-Fahrzeug-Kompatibilität

§ 4. (1) Zapfsäulen, Tankstellen, der Tankdeckel von Neufahrzeugen sowie die Kraftfahrzeughandbücher von Neufahrzeugen sind in Bezug auf die Kraftstoff-Fahrzeug-Kompatibilität für handelsübliche flüssige und gasförmige Kraftstoffe zu kennzeichnen. Die Kraftstoff-Kennzeichnung hat gemäß der ÖNORM EN 16942; „Kraftstoffe – Identifizierung der Fahrzeug-Kompatibilität – Graphische Darstellung zur Verbraucherinformation“, ausgegeben am 15. November 2016, zu erfolgen.

(2) Die Betreiber von Tankstellen, Versorgungsanlagen und Tankautomaten haben jede Kraftstoffentnahmestelle für Dieselmotorkraftstoffe, die einen höheren Anteil an Biokraftstoffen als der in Anhang III der Kraftstoffverordnung 2012, BGBl. II Nr. 398/2012, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 86/2018 in § 3 Abs. 1 Z 3 zitierten ÖNORM EN 590 „Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge – Dieselmotorkraftstoff – Anforderungen und Prüfverfahren“ vom 15. Juli 2017 festgelegt ist, mit einer die Höhe des Biokraftstoffanteils wiedergebenden Kennzeichnung und dem Hinweis „Achtung! Nur für Fahrzeuge mit Herstellerfreigabe“ zu versehen.

(3) Werden Kraftstoffe mit metallischen Zusätzen an den Verbraucher abgegeben, so sind die entsprechenden Entnahmestellen mit dem Text „Enthält metallische Zusätze“ in einer angemessenen Größe in gut lesbarer Schriftart an einer deutlich sichtbaren Stelle zu kennzeichnen, wo auch die Informationen zum Kraftstofftyp angezeigt werden.“

8. § 2 erhält die Paragraphenbezeichnung § 5. In der Überschrift wird nach dem Wort „Kraftstoffverbrauch“ ein Beistrich und das Wort „Stromverbrauch“ eingefügt.

9. § 2 Abs. 1 Z 1 bis 8 werden ersetzt durch § 5 Abs. 1 Z 1 bis 8:

„(1) Der Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch, Stromverbrauch und die CO₂-Emissionen gemäß § 5 Pkw-VIG hat zumindest folgende Inhalte zu umfassen:

1. eine auf Basis der gemäß § 8 Pkw-VIG seitens der Lieferanten vorzulegenden Angaben erstellte und aktualisierte Auflistung aller neuen Personenkraftwagenmodelle des aktuellen Modelljahrganges, die in Österreich zum Verkauf angeboten werden, aufgeschlüsselt nach Fabrikmarken in alphabetischer Reihenfolge;
2. für jedes im Leitfaden angeführte Modell die Angabe des offiziellen Kraftstoffverbrauches nach NEFZ in Litern je 100 Kilometer (l/100 km), in Kubikmeter je 100 Kilometer (m³/100 km) oder in Kilogramm je 100 Kilometer (kg/100km) bzw. zur Angabe des Stromverbrauches in Kilowattstunden je 100 Kilometer (kWh/100 km), bis zur ersten Dezimalstelle nach dem Komma, sowie die offiziellen spezifischen CO₂-Emissionswerte nach NEFZ in Gramm je Kilometer (g/km), auf eine ganze Zahl gerundet;
3. für jeden Kraftstofftyp soll der im Zuge des Genehmigungsverfahrens jeweils ermittelte kombinierte Kraftstoffverbrauch nach NEFZ bzw. der in der EG-Übereinstimmungsbescheinigung angegebene Wert nach NEFZ aufgelistet werden. Es soll eine hervorgehobene Auflistung der zehn sparsamsten neuen Personenkraftwagenmodelle erfolgen, wobei an oberster Stelle das Modell mit den niedrigsten CO₂-Emissionswerten anzugeben ist. Für jedes Modell sind die Handelsbezeichnung, der numerische Wert des offiziellen Kraftstoffverbrauches und die offiziellen spezifischen CO₂-Emissionswerte anzugeben;
4. einen von der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus zur Verfügung gestellten Text über die den Kraftstoffverbrauch reduzierende Benützung von Personenkraftwagen;
5. eine von der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus zur Verfügung gestellte Erläuterung der Auswirkungen von Treibhausgasemissionen, der möglichen Klimaänderungen und des Einflusses von Fahrzeugen sowie Erläuterungen über die zur Verfügung stehenden Kraftstoffe und ihre Umweltauswirkungen;
6. einen von der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus zur Verfügung gestellten Text über die Zielvorgabe der Europäischen Union für die durchschnittlichen CO₂-Emissionen neuer Personenkraftwagen sowie über die Frist zur Erreichung dieses Ziels;
7. einen Verweis auf einen allfälligen Leitfaden der Europäischen Kommission und
8. einen Verweis auf eine im Internet abrufbare Version des österreichischen Leitfadens über den Kraftstoffverbrauch bzw. Stromverbrauch und die CO₂-Emissionen.“

10. § 2 Abs. 2 bis 3 erhält die Paragraphen- und Absatzbezeichnung § 5 Abs. 2 bis 3.

11. § 3 Z 1 bis 3 samt Überschrift erhält die Paragraphen- und Absatzbezeichnung § 6 Z 1 bis 3.

12. § 3 Z 4 bis 7 werden ersetzt durch § 6 Z 4 bis 7:

„4. Die Personenkraftwagenmodelle sind in Gruppen, getrennt nach Kraftstofftyp im Sinne der Eintragung der Antriebsart/des Kraftstoffes gemäß EG-Übereinstimmungsbescheinigung des Kraftfahrzeuges, aufzulisten. Bei jedem Kraftstofftyp sind die einzelnen Modelle in aufsteigender Reihenfolge der CO₂-Emissionen aufzulisten, wobei das Modell mit dem geringsten offiziellen Kraftstoffverbrauch an erster Stelle steht.

5. Für jedes Personenkraftwagenmodell auf der Liste sind die Handelsbezeichnung, der numerische Wert des offiziellen Kraftstoffverbrauches nach NEFZ sowie der Wert der offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen nach NEFZ anzugeben. Der offizielle Kraftstoffverbrauch ist in Litern je 100 Kilometer (l/100 km), in Kubikmeter je 100 Kilometer (m³/100 km) oder in Kilogramm je 100 Kilometer (kg/100) bzw. der Stromverbrauch in Kilowattstunden je 100 Kilometer (kWh/100 km), bis zur ersten Dezimalstelle nach dem Komma, auszudrücken. Der offizielle spezifische CO₂-Emissionswert nach NEFZ ist in Gramm je Kilometer (g/km) auf eine ganze Zahl gerundet anzugeben. Aushang bzw. Anzeige sind nach folgendem Muster zu erstellen:

Antriebstyp	Modell	Kraftstoffverbrauch	CO ₂ -Emissionen
Benzin			
Antriebstyp	Modell	Kraftstoffverbrauch	CO ₂ -Emissionen
Diesel			
Antriebstyp	Modell	Stromverbrauch	CO ₂ -Emissionen
Elektrizität			
Antriebstyp	Modell	Kraftstoffverbrauch	CO ₂ -Emissionen
Gas			

Extern aufladbare Hybrid-Elektro-Fahrzeuge (Plug-In Hybridfahrzeuge bzw. Range Extender Fahrzeuge) sind in der Kategorie "Elektrizität", unter Angabe sowohl des Kraftstoffverbrauches (z.B. Benzin, Diesel) als auch des elektrischen Verbrauches, aufzulisten.

6. Folgender Hinweis auf den Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch, Stromverbrauch und die CO₂-Emissionen hat auf Aushang bzw. Anzeige zu erscheinen: „Ein Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch, Stromverbrauch und die CO₂-Emissionen, der Daten für alle neuen Personenkraftwagenmodelle enthält, ist kostenlos an allen Verkaufsorten erhältlich.“ Auf einer elektronischen Anzeige muss dieser Hinweis ständig sichtbar sein.

7. Auf Aushang bzw. Anzeige ist folgender Text zu vermerken: „Der Kraftstoffverbrauch bzw. der Stromverbrauch und der CO₂- Ausstoß eines Fahrzeugs sind nicht nur von der effizienten Ausnutzung des Kraftstoffes durch das Fahrzeug, sondern auch vom Fahrstil sowie von anderen nicht technischen Faktoren abhängig. CO₂ ist das für die Erderwärmung hauptsächlich verantwortliche Treibhausgas.“ Auf einer elektronischen Anzeige muss dieser Hinweis ständig sichtbar sein.“

13. § 3 Z 8 bis 9 erhält die Paragraphen- und Ziffernbezeichnung § 6 Z 8 bis 9.

14. § 4 Z 1 bis 2 erhält die Paragraphen- und Ziffernbezeichnung § 7 Z 1 bis 2 samt Überschrift. In der Überschrift wird nach dem Wort „Kraftstoffverbrauch“ ein Beistrich und das Wort „Stromverbrauch“ eingefügt.

15. § 4 Z 3 wird ersetzt durch § 7 Z 3:

„3. Die offiziellen Kraftstoffverbrauchswerte und CO₂-Emissionen nach NEFZ haben für alle in der Werbeschrift genannten unterschiedlichen Fahrzeugmodelle angegeben zu werden. Wird für mehrere Modelle geworben, sind entweder die Kraftstoffverbrauchswerte aller Modelle oder die jeweiligen Spannweiten zwischen ungünstigstem und günstigstem Kraftstoffverbrauch anzuführen. Der offizielle Kraftstoffverbrauch ist in Litern je 100 Kilometer (l/100 km), in Kubikmeter je 100 Kilometer (m³/100 km) oder in Kilogramm je 100 Kilometer (kg/100 km) bzw. der Stromverbrauch in Kilowattstunden je 100 Kilometer (kWh/100 km), bis zur ersten Dezimalstelle nach dem Komma, auszudrücken. Der offizielle spezifische CO₂-Emissionswert ist in Gramm je Kilometer (g/km) auf eine ganze Zahl gerundet anzugeben.

Wird in der Werbeschrift lediglich auf die Fabrikmarke und nicht auf ein bestimmtes Modell verwiesen, müssen der Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionswerte nicht angegeben werden.“

16. § 5 erhält die Paragraphenbezeichnung 8; die Überschrift „Bezugnahme auf Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft“ wird durch die Überschrift „Umsetzung von Unionsrecht“ ersetzt; im ersten Satz wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt; in Z 2 wird die Wortfolge „Richtlinie 999/94/EG“ durch die Wortfolge „Richtlinie 1999/94/EG“ ersetzt; der Punkt am Ende der Z 2 wird durch einen Beistrich ersetzt; nach der Z 2 wird folgende Z 3 eingefügt:

„3. die Richtlinie 2014/94/EU über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe, ABl. Nr. L 307 vom 28.10.2014 S. 1.“

17. § 9 samt Überschrift lautet:

„Inkrafttreten

§ 9. Diese Verordnung tritt am 12. Oktober 2018 in Kraft.“

18. Der Anhang I lautet:

„Anhang I

BGBL. II - Ausgegeben am xx.xxxxxx 2018 - Nr. xxx

Information zu Kraftstoffverbrauch, Stromverbrauch und CO₂-Emissionen

Gemäß 1999/24/EG zuletzt geändert durch die VO (EG) Nr. 1137/2008 BGBL. I Nr. 28/2001, zuletzt geändert durch das BGBL. Nr. 119/2017

FAHRZEUG

Hersteller: _____ Modell: _____

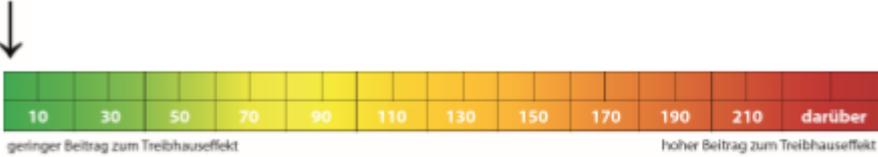
Leistung: kW Kraftstoff/Antriebsart: _____

Kraftstoffkompatibilität: _____

OFFIZIELLER VERBRAUCH / 100KM (NACH NEFZ)

CO₂-EMISSIONEN

g/km



Ein Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen, der Daten für alle neuen Personenkraftwagenmodelle enthält, ist kostenlos an allen Verkaufsorten erhältlich.

Der Kraftstoffverbrauch und der CO₂-Ausstoß eines Fahrzeugs sind nicht nur von der effizienten Ausnutzung des Kraftstoffs durch das Fahrzeug, sondern auch vom Fahrstil und anderen nicht technischen Faktoren abhängig. CO₂ ist das für die Erderwärmung hauptsächlich verantwortliche Treibhausgas.

Weitere Informationen finden Sie auf www.autoverbrauch.at

